

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

1. Klausur

Fall 1:

M bekommt zum 16. Geburtstag von seiner Tante 200,- DM geschenkt mit der Bemerkung, er solle sich davon "etwas nach seinem Geschmack" kaufen. Am nächsten Tag geht M zum Fernsehfachgeschäft F und vereinbart mit dem Verkäufer V mit den 200,- DM ein tragbares Farbfernsehgerät anzuzahlen, welches 600,- DM kostet. Die übrigen 400,- DM will M in Raten zu monatlich 50,- DM von seinem Taschengeld abzahlen. Seinen Eltern erzählt M nichts davon, da er befürchtet, sie würden von ihm verlangen, die 200,- DM auf sein Sparkonto einzuzahlen.

Als M die erste monatliche Rate von 50,- DM zahlen soll, hat er bereits sein Taschengeld vollständig ausgegeben und versucht, den V zu vertrösten. V ist verärgert und ruft bei den Eltern des M an, um von ihnen die Zahlung der 400,-DM zu verlangen. Die Eltern des M erklären dem V jedoch, sie seien dazu nicht bereit. Als sie ihren Sohn zur Rede stellen, besteht M darauf, den Fernseher kaufen zu dürfen, denn schließlich "sei er kein kleines Kind mehr" und seine Tante habe ihm das Geld "zur freien Verfügung" geschenkt.

Kann V von M die Zahlung der 400,- DM verlangen?

100 Punkte

Fall 2:

K ist Kommanditist der Hein-Dachau-Elektroartikel KG. In dieser Gesellschaft wird für jeden Gesellschafter ein Kapitalkonto geführt, auf dem die Einlagen - soweit geleistet - und danach anfallende Gewinne und Verluste sowie Entnahmen verbucht werden. K hat die Einlage in Höhe von DM 15000,- bei der Gründung der Gesellschaft im Jahre 1992 durch eine Geldzahlung in bar erbracht. In den Jahren 1992, 1993 und 1994 werden Gewinne von insgesamt DM 400.000,- erwirtschaftet, von denen DM 100.000,- auf K entfallen, der davon nichts entnimmt. 1995 und 1996 entstehen der KG Verluste in Höhe von insgesamt DM 500.000,-; DM 125.000,- davon entfallen auf K. Als im Frühjahr 1997 eine Betriebsprüfung durch das Finanzamt durchgeführt wird, stellt sich heraus, daß K für die Jahre 1992 und 1993 zu wenig Einkommensteuer entrichtet hat. Als das Finanzamt von ihm eine Einkommen- und Kirchensteuernachzahlung in Höhe von DM 11.000,- verlangt, veranlaßt K, daß dieser Betrag aus der Gesellschaftskasse gezahlt wird. Bereits 1992 hatte die KG bei der X-Bank AG ein Darlehen in Höhe von DM 120.000,- aufgenommen, dessen Rückzahlung am 1. Juli 1997 fällig wird. Die X-Bank AG verlangt von K nun Rückzahlung eines Teilbetrages in Höhe von DM 40.000,-. Zu Recht?

80 Punkte

Hagen, den ~~14. Mai 1999~~

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

Lösung der 1. Klausur

(Korrekturhinweis: Der Sachverhalt macht nicht deutlich, ob V in eigenem Namen als Inhaber des Fernsehgeschäfts oder als angestellter Verkäufer des Fernsehfachgeschäfts F handelt. Da er im eigenen Namen keine Zahlung verlangen könnte, wenn er für F gehandelt hätte, soll davon ausgegangen werden, daß V das Zahlungsverlangen im eigenen Namen stellt. Wenn der Bearbeiter aber davon ausgeht, V habe als Vertreter gehandelt und verlange Zahlung für F, soll dies ebenso berücksichtigt werden.)

Fall 1:

Anspruch des V gegen M auf Zahlung von DM 400,- aus
§ 433 Abs. 2 BGB

V könnte gegen M einen Anspruch auf Zahlung von DM 400,- aus § 433 Abs. 2 BGB haben.

Das setzt voraus, daß zwischen V und M ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist.

Ein Kaufvertrag setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen in Form von Angebot und Annahme voraus.

V und M haben sich über den Kauf eines tragbaren Farbfernsehgeräts zum Preis von DM 600,- geeinigt. Somit könnte ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sein.

Fraglich ist aber, ob die auf den Abschluß des Kaufvertrages gerichteten Willenserklärungen überhaupt wirksam geworden sind, denn M ist erst 16 Jahre alt und somit gemäß §§ 2, 106 BGB in seiner Geschäftsfähigkeit nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 BGB beschränkt.

Gemäß § 107 BGB bedarf die Willenserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, sofern der Minderjährige durch das mit der Willenserklärung angestrebte Rechtsgeschäft nicht "lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt".

a)

Einen lediglich rechtlichen Vorteil i.S. des § 107 BGB erlangt ein Minderjähriger durch solche Rechtsgeschäfte, die seine Rechtsstellung lediglich verbessern. Dagegen erleidet er in denjenigen Fällen einen rechtlichen Nachteil, in denen ihn durch den Abschluß eines Rechtsgeschäfts Verpflichtungen irgendeiner Art treffen.

Mit dem Abschluß eines Kaufvertrages wird der Käufer gemäß § 433 Abs. 2 BGB zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet. Aufgrund dieser Zahlungsverpflichtung ist ein Kaufvertrag für den Käufer rechtlich auch nachteilig. Der zwischen V und M abgeschlossene Kaufvertrag ist für den minderjährigen M wegen der sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung gemäß § 433 Abs. 2 BGB nicht lediglich rechtlich vorteilhaft.

Somit bedarf die Willenserklärung des M gemäß § 107 BGB zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung (§ 182 BGB) der gesetzlichen Vertreter. Einwilligung bedeutet gem. § 183 Satz 1 BGB die vorherige Zustimmung. Gesetzliche Vertreter des M sind gem. § 1629 Abs. 1 BGB dessen Eltern. Eine Zustimmung der Eltern zum Kauf des Fernsehers lag bei Abgabe der darauf gerichteten Willenserklärung nicht vor.

b)

Der Vertrag könnte dennoch gem. § 110 BGB ausnahmsweise ohne die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter von Anfang an durch Erfüllung wirksam sein. Dies setzt voraus, daß der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln *bewirkt*, die ihm von den gesetzlichen Vertretern oder mit deren Zustimmung von einem Dritten zu diesem Zwecke oder zur freien Verfügung überlassen worden sind.

Bewirkt i.S. des § 110 BGB bedeutet: Der Minderjährige muß den Vertrag mit den ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassenen Mitteln i.S. des § 362 BGB erfüllt haben.

Der M hätte, um den Vertrag zu erfüllen, den gesamten Kaufpreis in Höhe von DM 600,- sofort bezahlen müssen. Er hat aber lediglich einen Teil angezahlt und über den Restbetrag mit V Teilzahlung vereinbart. Damit hat M die vertragsmäßige Leistung nicht bewirkt.

Somit liegt kein Geschäft i.S. des § 110 BGB vor. Deshalb gilt der Vertrag nicht gem. § 110 BGB von Anfang an als wirksam.

c)

Da die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter nicht erteilt worden ist, hängt die Wirksamkeit des Kaufvertrags gem. § 108 Abs. 1 BGB von der Genehmigung der Vertreter ab. Darunter versteht man gem. § 184 Abs. 1 BGB die nachträgliche Zustimmung. Diese ist gem. § 182 Abs. 2 BGB formlos möglich. Eine solche nachträgliche Zustimmung ist nicht erteilt worden. Die schwebend unwirksame, auf den Abschluß des Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung des M könnte durch die elterliche Ablehnung der Anschaffung des Fernsehapparats endgültig unwirksam geworden sein.

Die Eltern des M haben auf die Zahlungsaufforderung des V geantwortet, sie seien dazu nicht bereit. Dadurch haben sie dem V gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß sie mit dem zwischen V und M geschlossenen Kaufvertrag über das Fernsehgerät nicht einverstanden sind. Dies stellt eine nach Abschluß des Kaufvertrages liegende Verweigerung der Zustimmung dar. Gemäß § 182 Abs. 1 BGB kann diese Erklärung entweder gegenüber M oder gegenüber V abgegeben werden.

Somit ist der Kaufvertrag durch die Verweigerung der Genehmigung durch die Eltern des M als seine gesetzlichen Vertreter endgültig unwirksam geworden.

Ergebnis

Zwischen V und M besteht kein wirksamer Kaufvertrag über den Farbfernseher. Somit kann V nicht von M die Zahlung der restlichen DM 400,- aus § 433 Abs. 2 BGB verlangen.

Lösung zu Fall 2

Anspruch der X-Bank gegen K auf Zahlung von 40.000,- DM aus § 607 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 4 HGB

Die X-Bank AG könnte gemäß § 607 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 4 HGB einen Anspruch auf Zahlung von DM 40.000,- gegen K haben.

1. Verbindlichkeit der Gesellschaft

Das setzt zunächst voraus, daß eine fällige Darlehensverbindlichkeit der KG gegenüber der X-Bank besteht. Die KG kann gemäß §§ 161 Abs. 2, 124 Abs. 1 HGB im eigenen Namen eine Verbindlichkeit eingehen. Ein Darlehensvertrag im Sinne des § 607 Abs. 1 BGB zwischen der X-Bank und der KG ist über insgesamt 120.000,- DM zustande gekommen. Die Rückzahlung des Darlehens war am 1.7.1997 fällig. Also ist ein fälliger Anspruch der X-Bank gegen die KG auf Rückzahlung des Darlehens gegeben.

2. Einstandspflicht des K

Fraglich ist, ob K für diese Verbindlichkeit der Gesellschaft persönlich einzustehen hat. K haftet den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber, zu denen auch die X-Bank AG gehört, gemäß § 171 Abs. 1 HGB nur in Höhe seiner Einlage. Die Höhe der zu erbringenden Einlage wird gemäß § 172 Abs. 1 HGB durch den in der Eintragung in das Handelsregister angegebenen Betrag bestimmt. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage erbracht ist und der Kommanditist sie zur Verfügung durch die Gesellschaft beläßt. Durch die Zahlung von DM 15.000,- ist K zunächst von der Haftung ausgeschlossen worden.

Die Haftung könnte jedoch gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder aufgelebt sein, wenn sie durch Rückzahlung oder Entnahme von Gewinnanteilen als nicht geleistet gilt. Eine Rückzahlung der Einlage an K ist nicht erfolgt. Es könnte sich aber in der Zahlung von DM 11.000,- an das Finanzamt um eine Entnahme im Sinne des § 172 Abs. 4 HGB gehandelt haben. Durch die Verluste der Jahre 1995 und 1996 waren die Gewinnanteile des K aus den Vorjahren aufgezehrt und sein Kapitalkonto negativ geworden. Der Kapitalanteil des K war unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgesunken. Die Einkommen- und Kirchensteuerforderung des

Finanzamtes an K bildete eine persönliche Verpflichtung des K, denn dieser und nicht die KG waren einkommen- und kirchensteuerpflichtig. K hatte veranlaßt, daß diese persönliche Verbindlichkeit aus der Kasse der Gesellschaft beglichen wurde. Also handelte es sich dabei um eine Entnahme im Sinne des § 172 Abs. 4 HGB. Als nicht geleistet gilt die Einlage gemäß § 172 Abs. 4 Satz 2 HGB, soweit Gewinnanteile entnommen werden. Deshalb gilt die Einlage des K in Höhe von DM 11.000,- als nicht geleistet. In dieser Höhe haftet K gemäß § 171 Abs. 1 HGB den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar.

3. Ergebnis

Gemäß § 607 Abs. 1 BGB i.Vb.m. §§ 171 Abs. 1 172 Abs. 4 HGB haftet K der X-Bank AG deshalb in Höhe von DM 11.000,-, nicht aber in Höhe von DM 40.000,-.

